

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. DEFINITIONEN

„**VERTRAG**“ bedeutet diese Verkaufsbedingungen, die zwischen den Parteien vereinbarte Produktspezifikation, die Auftragsbestätigung durch KLKEMM und alle ausdrücklich für den Vertrag vereinbarten Sonderbestimmungen.

„**Käufer**“ bedeutet jene natürliche oder juristische Person, deren Bestellung für Produkte von KLKEMM angenommen wird.

Der Begriff „**Verpackung**“ umfasst alle Behälter einschließlich Säcke, Fässer, Paletten, Tankpaletten, Tanks, Tankzüge, Tankcontainer, Bahnkesselwagen und Tankschiffe.

„**Bedingungen**“ bedeutet die in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen.

„**Lieferort**“ bedeutet der Ort der Lieferung an den Käufer gemäß der vereinbarten INCOTERMS-Klausel.

„**Produkte**“ bedeutet die gemäß dem Vertrag zu liefernden Produkte.

„**INCOTERMS**“ bedeutet die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer.

„**KLKEMM**“ bedeutet KLK Emmerich GmbH, Steintor 9, D-46446 Emmerich am Rhein mit ihren Standorten Emmerich und Düsseldorf.

„**Produktspezifikation**“ bedeutet die von KLKEMM vorgegebene Standardspezifikation für das jeweilige Produkt, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich eine andere Beschaffenheit vereinbart wird.

### 2. ANWENDUNGSBEREICH, ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN

2.1 Für alle von KLKEMM mit dem Käufer geschlossenen Kauf- und Lieferverträge einschließlich etwaiger Nebenabsprachen gelten ausschließlich diese Bedingungen, sofern der Käufer Unternehmer ist und den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB schließt.

2.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers oder Regelwerke anderer Organisationen (z.B. FOSFA, NOFOTA, GROFOR etc.), die nicht ausdrücklich von KLKEMM anerkannt werden, finden keine Anwendung.

2.3 Diese Bedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn KLKEMM in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

### 3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1 KLKEMMs Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Mündliche oder schriftliche Bestellungen stellen ein bindendes Angebot dar, an welches der Käufer 14 Tage gebunden ist.

3.2 Der Vertrag kommt erst durch KLKEMMs Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Produkte durch KLKEMM zustande.

3.3 Entscheidend für die Mangelfreiheit der Produkte ist allein die zwischen den Parteien im Rahmen der Produktspezifikation vereinbarte Beschaffenheit. Über die im Rahmen der Produktspezifikation vereinbarte Beschaffenheit hinausgehende objektive und subjektive Anforderungen an die Produkte sind ausgeschlossen.

3.4 Soweit sich dies nicht anderweitig aus der zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheit ergibt, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Eine Garantie (§ 443 BGB) wird nur dann von KLKEMM übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wird.

3.5 Die in Broschüren oder anderen Werbematerialien aufgeführten Beschreibungen und Spezifikationen der Produkte gelten ausschließlich für allgemeine Informationszwecke und stellen keine Beschaffenheitsangaben der Produkte dar (s. **Ziffer 8.3**).

### 4. LIEFERFRIST/-TERMIN, LIEFERVERZUG UND DESSEN FOLGEN

4.1 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin wird zwischen den Parteien individuell vereinbart und bei Annahme der Bestellung durch KLKEMM in der Auftragsbestätigung angegeben. Fixtermine müssen als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden.

4.2 Der Eintritt des Lieferverzugs von KLKEMM bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Das gesetzliche Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten, wenn er KLKEMM erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, bleibt unberührt.

4.3 Sofern KLKEMM verbindliche Lieferfristen bzw. Liefertermine aus Gründen, die KLKEMM nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann („**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), wird KLKEMM den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Sind die bestellten Produkte auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. bis zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, ist KLKEMM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers erstattet KLKEMM in diesem Falle unverzüglich zurück. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von KLKEMM durch deren Zulieferer, wenn KLKEMM ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder KLKEMM noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder KLKEMM im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

## **5. LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG**

5.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen die Lieferungen der Produkte FCA Free Carrier (INCOTERMS 2020) ab unserem Werk in Düsseldorf oder Emmerich. Danach richtet sich auch der Gefahrübergang hinsichtlich der zu liefernden Produkte.

5.2 Vorbehaltlich sonstiger Ansprüche hat KLKEMM das Recht, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung ihrer Pflichten solange aufzuschieben, wenn nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Zuverlässigkeit des Käufers, insbesondere dessen Zahlungsfähigkeit, in Frage stellen, es sei denn der Käufer kann nachweisen, dass kein vernünftiger Grund besteht, an seiner Zuverlässigkeit, insbesondere seiner Zahlungsfähigkeit zu zweifeln.

5.3 KLKEMM ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder die Kreditwürdigkeit nach zuverlässiger Auskunft objektiv nicht gegeben ist. Ersatzansprüche des Käufers aus dem Rücktritt von KLKEMM sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5.4 Wird ein Produkt, dessen Herstellung und/oder dessen Vertrieb nach Vertragsschluss gesetzlich oder durch behördliche Anordnung und/oder Verordnung verboten bzw. untersagt, ist KLKEMM berechtigt, die Lieferung des betroffenen Produkts einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. KLKEMM stehen diese Rechte auch zu, wenn die Einhaltung der sich nach Vertragsschluss geänderten relevanten Gesetze und Vorschriften für KLKEMM einen unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere in finanzieller Hinsicht, bedeuten würde. Dem Käufer stehen in den vorgenannten Fällen keine Schadensersatzansprüche gegen KLKEMM zu.

5.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er seine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist KLKEMM berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Rücklieferungs-, Liege-, Lager-, Neulieferungs- oder Entsorgungskosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von KLKEMM bleiben unberührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.

## **6. PREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNG, ZAHLUNGSVERZUG, AUFRECHNUNGSVERBOT UND ZURÜCKBEHALTUNG**

6.1 Der Preis wird im Einzelfall vereinbart. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer und ggf. zuzüglich aller sonstigen anfallenden Steuern und Abgaben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

6.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt der Preis FCA Free Carrier (INCOTERMS 2020) ab unserem Werk in Düsseldorf oder Emmerich.

6.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

6.4 Bei Zahlungsverzug berechnet KLKEMM Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält sich KLKEMM ausdrücklich vor.

6.5 Die Forderungen von KLKEMM werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener Schecks, Wechsel oder Akkreditive sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Käufer schwerwiegend verletzt wurden und der Käufer dies zu vertreten hat.

6.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenansprüche des Käufers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistung von KLKEMM stehen und den vertraglichen Kernbereich betreffen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

## **7. HÖHERE GEWALT**

In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die KLKEMM trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, unabhängig davon, ob bei KLKEMM oder bei deren Lieferanten oder Unterlieferanten eingetreten (Selbstbelieferungsvorbehalt), wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Betriebsstörungen und/oder -unterbrechungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen, Betriebsstoff-, Rohstoff- und/oder Energiemangel und/oder -verknappung, einschließlich Lieferengpässe, Leistungsstörungen, Versorgungsstörungen bei Rohstofflieferanten und/oder Vorlieferanten von KLKEMM, sowie Verkehrs- und Versandstörungen, Transportengpässe, z.B. aufgrund nicht verfügbarer Container, und unverhältnismäßig angestiegene Transportkosten, verlängern sich diese Lieferfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit. KLKEMM wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann KLKEMM vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass KLKEMM dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, ist KLKEMM berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist in den vorgenannten Fällen des Rücktritts nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet; Schadensersatzansprüche gegen KLKEMM stehen dem Käufer daraus nicht zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Von den Fällen höherer Gewalt ist ausdrücklich die derzeit bestehende und andauernde Corona-Pandemie einschließlich der sich hieraus ergebenden Folgen für den nationalen und internationalen Warenverkehr umfasst.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHTEN

8.1 Der Käufer hat die gelieferten Produkte, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, oder bei Lieferung den Produkten ein Analysenzertifikat beigelegt ist, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen, insbesondere auf ihre Beschaffenheit und Menge. Offensichtliche Mängel hat der Käufer gegenüber KLKEMM unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14

Kalendertagen ausdrücklich anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels KLKEMM ausdrücklich anzuzeigen. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei Verletzung der Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen.

8.2 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig im Sinne von **Ziffer 8.1** gerügt worden ist, hat der Käufer nach KLKEMMs Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache („**Nacherfüllung**“) innerhalb angemessener Frist. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

8.3 Empfehlungen oder Vorschläge für den Einsatz, die Anwendung, Lagerung, Handhabung oder Entsorgung der Produkte, die (vor oder nach der Lieferung) in Verkaufs- oder technischen Unterlagen oder auf Anfrage oder auf irgendeine andere Art und Weise gegeben werden, werden nach bestem Wissen gegeben, müssen jedoch vom Käufer allein (falls erforderlich mittels Testverfahren) geprüft werden, und KLKEMM übernimmt keine Haftung für solche Empfehlungen und Vorschläge. Für Art und Umfang der Pflichten KLKEMMs und die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte ist allein die Produktspezifikation maßgeblich (s. **Ziffer 3.5**).

8.4 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit die Haftung von KLKEMM nicht nach Maßgabe der **Ziffer 12** ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung gemäß **Ziffer 5.1**. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen arglistigen Verschweigens sowie Ansprüche eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB. Vereinbarungen zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, gehen nicht zu Lasten von KLKEMM.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT, RÜCKTRITT VOM VERTRAG

9.1 Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von KLKEMM gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent („**gesicherte Forderungen**“).

9.2 Sämtliche von KLKEMM gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum von KLKEMM. Die gelieferten Produkte sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Produkte werden nachfolgend **“EV-Produkte”** genannt.

9.3 Eine Be- und Verarbeitung der EV-Produkte erfolgt für KLKEMM als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne KLKEMM zu verpflichten. Be- und verarbeitete Produkte gelten als EV-Produkte.

9.4 Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der EV-Produkte durch den Käufer mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht KLKEMM das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der EV-Produkte (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen bearbeiteten, verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Miteigentumsanteil gilt als EV-Produkt.

9.5 Für den Fall, dass kein Eigentumserwerb gemäß **Ziffer 9.4** bei KLKEMM eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache bzw. an dem vermischten Bestand zur Sicherheit an KLKEMM. KLKEMM nimmt diese Übertragung an.

9.6 Werden die EV-Produkte mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Käufer bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der EV-Produkte (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) an KLKEMM. KLKEMM nimmt diese Übertragung an. Der Miteigentumsanteil gilt als EV-Produkt.

9.7 Bis zum Übergang des Eigentums sind die EV-Produkte unentgeltlich für KLKEMM zu verwahren, getrennt zu lagern und als Produkte von KLKEMM zu bezeichnen. Der Käufer ist verpflichtet die EV-Produkte pfleglich zu behandeln und vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die EV-Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9.8 Der Käufer ist berechtigt die EV-Produkte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß **Ziffer 9.9** und **9.10** auf KLKEMM übergehen.

9.9 Der Käufer tritt hiermit bereits jetzt sicherheitshalber die Forderungen aus der Weiterveräußerung der EV-Produkte (auch im Rahmen von Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen) sowie diejenigen Forderungen, die an Stelle der

EV-Produkte treten oder sonst hinsichtlich der EV-Produkte entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent an KLKEMM ab. Sie dienen in demselben Umfang zu KLKEMMs Sicherheit für die EV-Produkte. KLKEMM nimmt diese Abtretung an.

9.10 Bei der Veräußerung von Waren, an denen KLKEMM Miteigentum i.S. von **Ziffer 9.3** oder **9.4** hat, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

9.11 Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräußerungen der EV-Produkte einzuziehen. Zum Widerruf der Einzugsermächtigung ist KLKEMM nur nach Maßgabe von **Ziffer 9.12** berechtigt.

9.12 Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit KLKEMM nicht oder werden KLKEMM Umstände bekannt, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen, so kann KLKEMM:

(a) nach Ablauf einer erfolglosen Nachfrist (ganz oder teilweise) vom Vertrag zurücktreten; dann erlischt das Recht des Käufers zum Besitz der EV-Produkte und KLKEMM kann die EV-Produkte herausverlangen;

(b) die Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung sowie Vermischung oder Verbindung der EV-Produkte mit anderen Waren untersagen;

(c) hat der Käufer KLKEMM auf Verlangen die Namen der Schuldner der an KLKEMM abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit KLKEMM die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen kann; alle KLKEMM aus den Abtretungen zustehenden Erlöse sind KLKEMM jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen seitens KLKEMM gegen den Käufer fällig sind;

(d) ist KLKEMM berechtigt, die erteilte Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

Weitergehende Ansprüche von KLKEMM, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

9.13 KLKEMM verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die bestehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Gegenwert den Gesamtbetrag der Forderungen von KLKEMM um mehr als 20 % übersteigt

## 10. MITTEILUNG DER NICHTLIEFERUNG

Der Käufer hat den Spediteur und KLKEMM unverzüglich, spätestens innerhalb der folgenden Fristen schriftlich über Folgendes zu informieren:

10.1 Über Verluste aus Packungen oder unverpackten Lieferungen oder Beschädigung oder Nichtlieferung eines Teils der Waren oder Zuwenig- oder Zuvielieferungen innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung oder Teillieferung der Waren, unter Angabe der Mengenabweichung oder Beschädigung;

10.2 Über Nichtlieferung der ganzen Warensendung unverzüglich nach Ablauf der üblichen Laufzeit des vereinbarten Transportes.

## 11. ZUWENIG- UND ZUVIELLIEFERUNG

Die Gewichtsprüfung von KLKEMM ab Werk ist verbindlich. Die Lieferung von KLKEMM kann bis zu +/- 5 % vom vereinbarten Gewicht oder Volumen abweichen. Der Käufer hat das tatsächlich gelieferte Gewicht oder Volumen innerhalb dieser zulässigen Abweichungen zu zahlen. Unter den Voraussetzungen von **Ziffer 10.1** wird KLKEMM alle über die statthaften Abweichungen hinausgehenden Fehlmengen baldmöglichst nachliefern. Werden Zuvielieferungen, die über die zulässigen Abweichungen hinausgehen, nicht gemäß **Ziffer 10.1** gemeldet oder werden solche Produkte vom Käufer verwendet oder verkauft, muss der Käufer sie zum vertraglich vereinbarten Preis bezahlen.

## 12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VERJÄHRUNG

12.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden **Ziffern 12.2** bis **12.5** haftet KLKEMM, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z. B. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung) nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflicht**“).

12.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von KLKEMM auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet KLKEMM nicht.

12.3 Soweit die Haftung von KLKEMM beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Arbeitnehmer, (gesetzlichen) Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

12.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit).

12.5 Soweit nach den vorstehenden **Ziffern 12.1** bis **12.4** die Haftung von KLKEMM ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von KLKEMM für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von KLKEMM durch den Käufer.

12.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Bestimmung die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

### 13. VERPACKUNG

13.1 Paletten für den Transport der zu liefernden Produkte werden in der Regel von KLKEMM an den Käufer verkauft, es sei denn diese werden aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien leihweise überlassen.

13.2 Werden Paletten leihweise an den Käufer überlassen, ist dieser verpflichtet die überlassenen Paletten so bald als möglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß **Ziffer 5.1** ordnungsgemäß gereinigt und ohne Schäden an den vereinbarten Lieferort gemäß **Ziffer 5.1** zurückzubringen und für KLKEMM bereitzustellen.

13.3 KLKEMM kann eine Zusatzgebühr für die Reinigung verlangen. Der Käufer trägt das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der während der Leihfrist gemäß **Ziffer 13.2** in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Paletten. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Paletten trotz Ablauf der Leihfrist nicht entsprechend **Ziffer 13.2** an KLKEMM zurückgebracht hat. Verlust oder Beschädigung müssen unverzüglich gemeldet werden. Der Käufer hat die durch die verspätete Rückgabe der Paletten, deren Verlust und/oder deren Beschädigung entstehenden Kosten zu tragen.

13.4 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, findet auf die Rückgabe von Verpackungen, die nicht leihweise überlassen werden („**Leihverpackungen**“), die jeweils einschlägigen Vorschriften des Verpackungsgesetzes („**VerpackG**“) in seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Käufer sichert KLKEMM ausdrücklich die Einhaltung und Umsetzung der im VerpackG vorgesehenen Pflichten und Maßnahmen zu.

### 14. EXPORTVERKAUF, EINHALTUNG AUSSENWIRTSCHAFTLICHE UND ZOLLRECHTLICHE VORSCHRIFTEN, EXPORTKONTROLLBESTIMMUNGEN

14.1 Wenn KLKEMM sich bereit erklärt oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet ist, Lieferungen oder andere Vorkehrungen vorzunehmen, die über den Lieferort entsprechend der im Einzelfall vereinbarten INCOTERM-Klausel hinausgehen, wird KLKEMM dabei im Auftrag des Käufers tätig und der Käufer hat insbesondere alle anfallenden Zölle, Gebühren oder Kosten zu zahlen. Produkte, die vom Käufer oder vom Spediteur des Käufers nicht abgenommen werden, können auf Gefahr und Kosten des Käufers von KLKEMM eingelagert werden.

14.2 Der Käufer muss KLKEMM für alle zusätzlichen Kosten oder Spesen entschädigen, die KLKEMM aus der verzögerten oder unterlassenen Erfüllung der Exportvorschriften durch den Käufer entstehen.

14.3 Der Käufer muss KLKEMM über alle Sondervorschriften für den Import der Produkte ins Bestimmungsland informieren.

14.4 Die Verpflichtung zur Vertragserfüllung auf Seiten von KLKEMM steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse entgegenstehen, die sich aus nationalen und internationalen Außenhandels- und Zollvorschriften sowie Embargos oder sonstige Sanktionen ergeben.

14.5 Veräußert der Käufer die Lieferung ganz oder teilweise an einen Dritten, so hat der Käufer alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. In jedem Fall hat der Käufer die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder anderer geltender Export- oder Importbeschränkungen einzuhalten. Der Käufer darf die Produkte nicht in Verletzung (a) der von der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder anderen zuständigen Stellen verhängten Sanktionen oder (b) anderer geltender Export- oder Importbeschränkungen liefern, importieren oder exportieren.

14.6 Die Produkte dürfen auf keinen Fall für die tatsächliche oder vermutete Verwendung für (a) nukleare, chemische oder biologische Waffen oder deren Trägersysteme oder (b) als Ausgangsstoffe für verbotene oder kontrollierte Substanzen benutzt oder veräußert werden.

14.7 Soweit von KLKEMM eine Exportkontrollprüfung durchzuführen ist, wird der Käufer auf Verlangen KLKEMM unverzüglich alle Informationen über den jeweiligen Endkunden, den Bestimmungsort und den Verwendungszweck der Lieferung sowie etwaige Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

14.8 Der Käufer hat KLKEMM von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern und sonstigen Kosten freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit einer Nichtbeachtung von Exportkontrollvorschriften durch den Käufer entstehen, es sei denn, die Nichteinhaltung wurde nicht durch ein schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Käufers verursacht.

14.9 Der Käufer muss KLKEMM über alle Sondervorschriften für den Import der Produkte ins Bestimmungsland informieren. KLKEMM ist ausdrücklich nicht verantwortlich für die Einhaltung dieser Sondervorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sondervorschriften im Zusammenhang mit chemikalienrechtlichen Registrierungen. KLKEMM wird dem Kunden die für die Einhaltung der Sondervorschriften benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen, sofern KLKEMM dies möglich und zumutbar ist. Etwaige in diesem Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

### 15. WARENZEICHEN, WEITERVERKAUF DER PRODUKTE

15.1 Verpackte Produkte dürfen unabhängig von der Art der Verpackung, z.B. IBCs, Fässer, BigPacks und/oder Säcke, nur unverändert in Originalverpackung (mit Originaletiketten) weiterverkauft werden. Der Käufer stellt sicher, dass die weiterverkauften Produkte als KLKEMM-Produkte erkennbar sind. Jeglicher Eingriff in die Integrität des Produktes und dessen Verpackung ist dem Käufer untersagt. Tankzüge müssen direkt an den Endkunden des Käufers geliefert werden.

15.2 Nur im Falle der ausdrücklichen Zustimmung von KLKEMM, darf der Käufer die Produkte zum Weiterverkauf anderweitig verpacken und/oder abfüllen. In diesem Fall verliert das anderweitig verpackte und/oder abgefüllte Produkt seinen Status als ein KLKEMM-Produkt und darf nicht mehr als solches etikettiert und weiterverkauft werden. Der Käufer ist allein für das anderweitig verpackte und/oder abgefüllte Produkt verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich KLKEMM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei- und schadlos zu halten, die auf das anderweitige Verpacken und/oder Umfüllen der weiterverkauften Produkte durch den Käufer zurückzuführen sind.

## 16. VERTRAULICHKEIT

16.1 Vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarungen zwischen den Parteien, z.B. in Form einer Vertraulichkeitsvereinbarung bzw. eines Non-Disclosure Agreement, gelten zum Schutz vertraulicher Informationen die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 16.

16.2 Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen, die ihnen von der anderen Partei im Zusammenhang mit den Bedingungen und den darunter abgeschlossenen Verträgen zugänglich gemacht werden, uneingeschränkt vertraulich behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vorschrift („**Vertrauliche Informationen**“) sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet werden oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die im Zeitpunkt der Mitteilung bereits nachweislich (i) öffentlich bekannt waren oder (ii) der die Information empfangenden Partei bekannt waren oder die (iii) nach der Mitteilung öffentlich bekannt werden oder auf anderem Wege der die Information empfangenden Partei bekannt werden, es sei denn, dass dies mittelbar oder unmittelbar auf eine Verletzung der Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und/oder den darunter abgeschlossenen Verträgen zurückzuführen ist.

16.3 Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungs- und Offenlegungspflichten dürfen Vertrauliche Informationen weitergegeben werden, allerdings nur insoweit, als dies notwendig ist, um die betreffende gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.

16.4 Die Verpflichtungen aus **Ziffer 16.2** bestehen solange und soweit fort, wie die ausgetauschten Informationen als Vertrauliche Informationen im Sinne der **Ziffer 16.2** anzusehen sind.

## 17. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

17.1 Hat der Käufer seinen satzungsmäßigen Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und darunter abgeschlossenen Verträgen am satzungsmäßigen Sitz von KLKEMM. KLKEMM ist berechtigt, den Käufer wahlweise auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

17.2.1 Hat der Käufer seinen satzungsmäßigen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und darunter abgeschlossenen Verträgen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

17.2.2 Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Düsseldorf, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ein Schiedsrichter. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

17.2.3 Die Verfahrenssprache ist Englisch.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

## 18. ALLGEMEINES

18.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und darunter abgeschlossenen Verträgen bedürfen KLKEMMs ausdrücklicher Zustimmung. KLKEMM ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ohne dessen Zustimmung abzutreten.

18.2 Die Parteien sind sich einig, dass sie etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen zur besseren Nachvollziehbarkeit und Dokumentation schriftlich festhalten.

18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien gemeinsam eine neue Regelung, welche an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt. Dasselbe gilt für unbeabsichtigte Lücken.